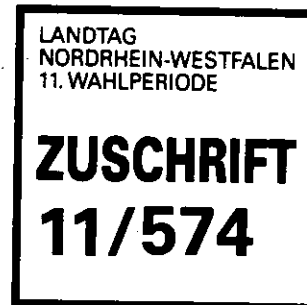


- Der Vorsitzende -

An den
Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn MdL Friedrich Schreiber
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das bisherige Ergebnis der parlamentarischen Beratungen des Haushalts 1991 gibt Anlaß, nochmals nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß haushaltsrechtliche Begleitregelungen, die die sofortige Besetzbarkeit der für die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte vorgesehenen vier Spruchkörper hinausschieben, die Umsetzung der vom Landtag erst vor gut drei Monaten beschlossenen Dekonzentration der asylrechtlichen Verfahren in Frage stellen.

Die am 5. Dezember 1990 vom Rechtsausschuß durchgeführte Anhörung hat gezeigt, daß die Einführung der (aus mehreren Gründen notwendigen) Dekonzentration ein Mindestmaß an zeitlich vorangehender personeller Aufstockung unabdingbar voraussetzt. Dementsprechend ist auch der Rechtsausschuß in seiner Beschlussempfehlung vom 6. Dezember 1990 (LT-Drucks. 11/817, Seite 5) im allseitigen Einvernehmen davon ausgegangen, daß bei Inkrafttreten der Dekonzentration am 1. Juli 1991 die im Haushaltsentwurf vorgesehenen vier Kammern besetzt sein könnten und besetzt sein würden.

Wir haben kein Verständnis dafür, daß der Landtag, der der Beschlußempfehlung bei der Verabschiedung des 7. Gesetzes zur Änderung des AG VwGO gefolgt ist, eben diesem Gesetz nunmehr durch die geplante Anordnung von Besetzungssperren und Sperrvermerken die hausrechtliche Geschäftsgrundlage entziehen und damit den gewünschten Effekt der Dekonzentration in sein Gegenteil verkehren will. Denn es liegt auf der Hand, daß bei einem zeitlichen Nacheinander von Dekonzentrationsbeginn und Besetzung der dafür erforderlichen Stellen die Asylrechtsprechung der davon betroffenen Gerichte erst dann effektiv anlaufen kann, wenn sich dort bereits ein Berg unerledigter Verfahren angesammelt hat.

Will der Landtag bei den derzeit erörterten Besetzungssperren und Sperrvermerken verbleiben - wirtschaftliche Erwägungen können dafür insbesondere in Anbetracht der finanziellen Asylfolgelasten kaum maßgebend sein -, so sollte er konsequenterweise auch den Beginn der Dekonzentration bis zum Zeitpunkt der Besetzbarkeit der dafür erforderlichen Richterstellen verschieben. Unterbleibt eine zeitliche Verknüpfung von Dekonzentrationsbeginn und Stellenbesetzung, so müssen die Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen die Verantwortung für ein Mißlingen der Dekonzentration und für die daraus auch in anderen Rechtsprechungsbereichen entstehenden Folgen für den effektiven Rechtsschutz des Bürgers ablehnen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Vorsitzender, Ihren Einfluß geltend zu machen, um die auch von den Verwaltungsrichtern getragene Entscheidung zur Dekonzentration der Asylverfahren nicht zu gefährden. Für ein Gespräch stehen wir jederzeit - auch kurzfristig - gern zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Dr. Stelkens)